

# RS Vwgh 1995/3/16 94/16/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1995

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §23 Abs2;

StGB §34 Z2;

## Rechtssatz

Gemäß § 34 Z 2 StGB ist als Milderungsgrund zu werten, wenn der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht. Beide Umstände ergeben erst zusammen einen (einzigsten) Milderungsgrund. Die Unbescholtenheit allein stellt somit einen Milderungsgrund nicht her (Hinweis Kunst im Wiener Kommentar, § 34 Z 2 StGB).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160300.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)